

An

E-Mail: sportvorstand@sv-niederbachem.de

Alle Mitglieder

Datum: 04. November 2024

Beitrags- und Gebührenordnung des SV Niederbachem

§1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge des Fußballvereins SV Niederbachem.
2. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich entrichtet werden und sind dann zum 1. Januar des Jahres fällig und im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge können halbjährlich entrichtet werden und sind dann zum 01. Januar oder zum 01. Juli im Voraus zu entrichten.
4. Die Höhe der Beiträge unterscheidet sich nach Mitgliedergruppen:
 - **Bambini:** 10,00 € pro Monat
 - **Jugendliche aktiv (bis 18 Jahre):** 15,00 € pro Monat
 - **Aktives Mitglied (ab 18 Jahre):** 18,00 € pro Monat
 - **Passive Mitglieder:** 12,00 € pro Monat

§3 Aufnahmegebühr

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig ist.
 - Die Aufnahmegebühr beträgt für aktive Mitglieder (ab 18 Jahren) 20,00 €, für alle anderen Mitgliedergruppen 10,00 €.

§4 Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind durch Banküberweisung oder Lastschriftinzug zu zahlen.
2. Bei Zahlung per Lastschrift erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung.
3. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Kassierer möglich.
4. Das Mitglied kann auch per Dauerauftrag/ bzw. Überweisung die Forderungen tilgen.

§5 Beitragsermäßigung und Befreiung

1. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung vom Beitrag gewähren.
2. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

§6 Mahnverfahren

1. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet haben, erhalten eine schriftliche Mahnung.
2. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR erhoben.
3. Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§7 Sonderbeiträge und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen beschließen.
2. Sonderbeiträge und Umlagen sind einmalig und zusätzlich zu den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen zu zahlen.

§8 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen werden zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins verwendet.
2. Dazu gehören insbesondere:
 - Kosten für Trainings- und Spielbetrieb
 - Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten
 - Verwaltungskosten
 - Kosten für Veranstaltungen und Turniere
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine transparente und nachvollziehbare Buchführung zu führen und den Mitgliedern regelmäßig Bericht zu erstatten.

§9 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Sie gilt bis auf Weiteres und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am:

Unterschriften:

- Vorsitzender:
 - Kassierer:
 - Schriftführer:
-
-
-